

1. Rechtliche Grundlagen des Studiums für Studierende

Der Studienvertrag zur Aufnahme als außerordentliche/r Studierende/r an einem Lehrgang zur Weiterbildung der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (iwF FH JOANNEUM), der Studienplan, der elektronische Ausweis für Studierende, eine allfällige Regelung über die Einhebung von Studien-/Kostenbeiträgen gem. § 2 FHG (BGBl. Nr. 340/1993 idgF), die IT-Ordnung, die durch das Kollegium der FH JOANNEUM beschlossene Satzung sowie sonstige einschlägige Beschlüsse des Kollegiums (insbesondere Studien- und Prüfungsordnung, Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum Plagiarismus), die Bibliotheksordnung, die Hausordnung betreffend die Räumlichkeiten und die Infrastruktur am jeweiligen Studienort/Standort und diesbezügliche Konkretisierungen durch Labor-/Werkstättenordnungen, Parkordnungen, Brandschutzordnungen usw., das Datenschutzhandbuch bzw. die datenschutzrechtlichen Regelungen sowie weitere privatrechtliche oder hoheitliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Studium sind in der jeweils gültigen Fassung durch die/den außerordentliche/n Studierende/n einzuhalten.

2. Voraussetzungen Aufenthaltstitel, Bewilligungen etc.

Die/Der Studierende trägt allein die Verantwortung für den Erwerb eines allenfalls für die Absolvierung des Studiums an der FH JOANNEUM notwendigen Aufenthaltstitels bzw. einer entsprechenden Bewilligung, Erlaubnis oder dgl., die ihr/ihm die Absolvierung erlaubt, und entsprechend auch allein die Verantwortung für die Aufrechterhaltung, Erneuerung usw. eines Aufenthaltstitels bzw. einer Bewilligung oder dgl. Sie/Er wird die FH JOANNEUM diesbezüglich unaufgefordert informieren bzw. Anfragen der FH JOANNEUM umgehend schriftlich beantworten.

Sofern für die Erfüllung von Voraussetzungen eine Frist gesetzt wurde, sind die Voraussetzungen bis Fristablauf zu erfüllen. Das Voranstehende gilt sinngemäß.

3. Allenfalls erforderliche Voraussetzung Impfschutz

Die/Der Studierende trägt allein die Verantwortung für die Zulassung allenfalls erforderliche Voraussetzung eines verpflichtend vorgesehenen Impfschutzes. Die Voraussetzung hat für die gesamte Dauer des Studiums vorzuliegen, insbesondere sind ein verpflichtend vorgesehener Impfschutz und dgl. regelmäßig selbstständig bzw. auch nach den Vorgaben der FH JOANNEUM zu überprüfen bzw. zu erneuern, damit ein lückenloser und umfassender Schutz gewährleistet bleibt.

Sofern für die Erfüllung von Voraussetzungen eine Frist gesetzt wurde, sind die Voraussetzungen bis Fristablauf zu erfüllen. Das Voranstehende gilt sinngemäß.

4. Erforderliche Voraussetzung technische Ausstattung

Die/Der Studierende ist verpflichtet, mit Studienbeginn eine für die Belange des Studiums geeignete technische Ausstattung für E-Learning und Prüfungen auf elektronischem Weg zur Verfügung zu haben.

5. Lehrveranstaltungsabsage

Die FH JOANNEUM ist berechtigt, Lehrveranstaltungen abzusagen, sofern die für deren Abhaltung festgelegte MindestteilnehmerInnenzahl zu deren Start nicht erreicht wird.

6. Ortswechsel des Lehrgangs oder von Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungszeiten

Die/Der Studierende erklärt sich insbesondere damit einverstanden, einzelne Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Erfordernisse der FH JOANNEUM bzw. des jeweiligen Lehrgangs zur Weiterbildung auch an anderen Standorten der FH JOANNEUM bzw. an anderen Hochschulen oder Orten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, zu besuchen.

Gleiches gilt im Falle eines mit der AQ Austria und/oder anderen zuständigen Stellen abgestimmten Wechsels des Standortes des Lehrgangs zur Weiterbildung hinsichtlich der Fortsetzung ihres/seines Studiums am neuen Studienort/Standort.

Die FH JOANNEUM ist berechtigt, Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch an Samstagen und Sonntagen durchzuführen; in Ausnahmefällen und mit rechtzeitiger vorheriger Verständigung der Studierenden auch in unterrichtsfreien Zeiten.

7. Maßnahmen bei Auftreten von Epidemien bzw. Pandemien

Die FH JOANNEUM ist berechtigt, im Falle des Auftretens von Epidemien bzw. Pandemien die zum Schutze der MitarbeiterInnen und Studierenden notwendigen Maßnahmen zu treffen. So kann bspw. bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die aus sachlichen und fachlichen Erwägungen in Präsenzform durchzuführen sind, die Vorlage von geeigneten Nachweisen zur Nichtinfektiosität von der/dem Studierenden verlangt werden. Weiters kann das bspw. verpflichtende Tragen von Schutzmasken sowie allfällige weitere Hygiene- und Schutzmaßnahmen verpflichtend vorgesehen werden. Sollten Studierende den allenfalls verpflichtenden Testungen bzw. Maßnahmen nicht nachkommen, so ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz untersagt.

8. Abschlussurkunden, akademische Grade, FHG-bedingte Verzögerungen

Die/Der Studierende in Master-Lehrgängen zur Weiterbildung, nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die allenfalls vorgesehene Überreichung oder Übermittlung der Abschlussurkunden und die damit verbundene Berechtigung zur Führung des akademischen Grads bzw. der Bezeichnung gem. § 9 Abs 3 FHG erst nach Beschlussfassung durch die Leitung des Kollegiums als das zuständige Organ erfolgen kann (§ 10 Abs. 4 Z 4 FHG). Es können unter Umständen zwischen dem Zeitpunkt der Ablegung einer abschließenden (kommissionellen) Prüfung oder dgl. und der Übergabe oder Übermittlung der Abschlussurkunden (insbesondere Abschlusszeugnis, Verleihungsurkunde, Diploma Supplement) bis zu vier Wochen liegen. Die/Der Studierende in akademischen Lehrgängen zur Weiterbildung bzw. Zertifikatslehrgängen zur Weiterbildung nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass unter Umständen zwischen dem Zeitpunkt der Ablegung der letzten Prüfung oder Absolvierung der letzten Lehrveranstaltung und der Übergabe oder Übermittlung der Abschlussdokumente bis zu vier Wochen liegen können.

9. Allenfalls erforderliche Zustimmungserklärung zur elektronischen Speicherung

Die/Der Studierende in Master-Lehrgängen zur Weiterbildung erklärt ausdrücklich – nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 FHG – die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Masterarbeiten und weltweiten Veröffentlichung der Masterarbeiten einschließlich der Möglichkeit des Downloads durch Zugangsberechtigte.

10. E-Mailadressen, Nutzungsverpflichtung

Die/Der Studierende hat die ihr/ihm allenfalls von der FH JOANNEUM zur Verfügung gestellten E-Mailadressen in der Kommunikation mit der FH JOANNEUM und insbesondere ihren/seinen Lehrenden zu nutzen bzw. den Posteingang regelmäßig zu prüfen und nach den ihr/ihm zumutbaren Möglichkeiten (z.B. durch Aufräumen des Posteingangs) für die Empfangbarkeit von E-Mails zu sorgen.

11. Pflichten hinsichtlich überlassener Gegenstände und Sachen, Verletzungsfolgen

Die/Der Studierende wird sämtliche ihr/ihm seitens der FH JOANNEUM überlassenen Gegenstände und Sachen (Zutrittskarten, Kopierkarten, entlehene Bücher oder Medien, Hard-/Software usw.) retournieren und offene Forderungen (z.B. Bibliotheksgebühren) begleichen, ansonsten unterbleibt die Ausstellung von Zeugnissen, Nachweisen usw. bis dahin.

12. Ersatz besonderer Kosten

Die/Der Studierende verpflichtet sich, der FH JOANNEUM diejenigen Kosten – sofern die FH JOANNEUM diesbezügliche Forderungen geltend macht –, die über die Kosten für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Lehrgangs zur Weiterbildung betreffen, hinausgehen, zu ersetzen. Dies sind insbesondere die Kosten für spezifische Haftpflichtversicherungen, die Durchführung von nicht verpflichtend zu absolvierenden freiwilligen Angeboten (wie z.B. freiwillige Exkursionen), die Bereitstellung von zusätzlichen zu den vorangeführten Lehr- und Lernmaterialien, für Bücher oder buchähnliche Skripten oder außerordentlichen Kopieraufwand. Weiters können im Fall einer Pandemie die Kosten für die Bereitstellung der allenfalls erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Mund-Nasenschutz) sowie Testungen oder Impfstoffe von der FH JOANNEUM in Rechnung gestellt werden.

13. Studierendenbeitrag, Haftpflichtversicherung

Die/Der Studierende hat für die Zulassung bzw. Fortsetzung des außerordentlichen Studiums gem. § 38 Abs. 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (BGBl. I Nr. 45/2014 idgF) den Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) einschließlich allfälliger Sonderbeiträge jedenfalls ordnungsgemäß zu entrichten, wodurch die allgemeine Haftpflichtversicherung seitens des Versicherungsgebers der ÖH gewährleistet wird.

14. Werke, Muster/Designs, Kennzeichen, Rechte daran

Werke, Muster/Designs und Kennzeichen, welche Studierende im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Lehrgang schaffen, sind deren geistiges Eigentum. Die/Der Studierende erteilt der FH JOANNEUM an Werken, Mustern/Designs und Kennzeichen, die während des Studiums im Rahmen von Projekten für Dritte (z.B. Projekte im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit Unternehmen) erzielt werden, exklusiv sämtliche Rechte, wie z.B. eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung oder ein Recht auf Nutzung in Online-Netzen, für sämtliche Verwertungsarten bzw. eine ebensolche Lizenz für sämtliche Nutzungen.

15. Erfindungen, Rechte daran

Erfindungen iSd Patentgesetzes bzw. Gebrauchsmustergesetzes, welche Studierende im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Lehrgang zur Weiterbildung schaffen, sind deren geistiges Eigentum. Derartige Erfindungen, die während des Studiums im Rahmen von Projekten für Dritte (z.B. Projekte im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit Unternehmen) erzielt werden, wird die/Der Studierende der FH JOANNEUM zur Inanspruchnahme anbieten (sofern keine Vereinbarung nach Punkt 16 mit einem Unternehmen diesbezüglich vorliegt). Die FH JOANNEUM hat das Recht, die Erfindung binnen vier Monaten ab Anbietung in Anspruch zu nehmen. Tut sie dies, so erwirbt die FH JOANNEUM damit exklusiv sämtliche Rechte an der Erfindung, insbesondere das Recht, diese an Dritte (z.B. ProjektpartnerInnen) zu übertragen. Im Fall der Inanspruchnahme wird die FH JOANNEUM der/dem Studierenden binnen sechs Monaten ab derselben eine angemessene Vergütung iSd § 9 Patentgesetz bezahlen.

16. Allenfalls abweichende Vereinbarungen

Beabsichtigt die/der Studierende in Master-Lehrgängen zur Weiterbildung eine individuelle Vereinbarung bezüglich in Praxisphasen oder dualen Studien erschaffenen Werken mit einem Unternehmen abzuschließen, so hat sie/er die FH JOANNEUM im Wege der Lehrgangsführung vorab durch Vorlage der abzuschließenden Vereinbarung zu informieren. Widerspricht die FH JOANNEUM diesem Vorhaben nicht innerhalb von 2 Wochen, so gilt die Genehmigung als erteilt. Derartige Vereinbarungen gehen den Regelungen in den Punkten 14 und 15 vor.

Individuelle werksbezogene Vereinbarungen, abweichend von Punkten 14 und 15, können jederzeit schriftlich im Einvernehmen zw. der/dem Studierenden in Master-Lehrgängen und der FH JOANNEUM im Wege der Lehrgangsführung vereinbart werden.

17. Geheimhaltungspflicht

Die/Der Studierende ist verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen, von welchen sie/er im Rahmen des Studiums Kenntnis erhält, geheim zu halten und Unberechtigten nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Daten (insbesondere personenbezogene Daten iSd Datenschutzrechts wie etwa Unternehmensdaten, Einkommensdaten, biometrische Daten, Standortdaten und Daten über Gesundheit und Sexualleben), Entwürfe, Know-How, Analysen, Kalkulationen, Abschriften sowie andere entsprechende Unterlagen, über welche die/der Studierende im Rahmen des Lehr- und Praktikumsbetriebs an der FH JOANNEUM bzw. bei den Lehr- und Praktikumsbetrieben auf welche Art und Weise auch immer Kenntnis erlangt. Bei Nichteinhaltung dieser Geheimhaltungspflicht kann die/der Studierende in vollem Umfang zumindest in zivilrechtlicher Hinsicht in Haftung genommen werden. In anderen Bestimmungen normierte Verschwiegenheitspflichten (z.B. gemäß geltendem Datenschutzrecht) bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der vertraulichen Informationen besteht auch uneingeschränkt über das Ende des Studiums hinaus.

18. Kündigungsrecht der/des Studierenden

Die/der Studierende ist zur Kündigung des Vertrags ohne Angaben von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Kündigung ist nachweislich schriftlich gegenüber der Lehrgangsführung oder der Abteilung Weiterbildung, Studienadministration und studienrechtliche Angelegenheiten zu erklären, wobei hierfür auch eine E-Mail genügt.

19. Kündigungsrecht der FH JOANNEUM

Die FH JOANNEUM ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne eine Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- schwere Verstöße gegen diesen Vertrag sowie gegen damit zusammenhängende Regelungen, z.B. gegen die Studien- und Prüfungsordnung, Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum Plagiarismus
- die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen, Projekten oder schriftlichen Arbeiten sowie der Versuch hierzu
- mehrfach wiederholtes und nicht ausreichend rechtmäßig begründetes oder verschuldetes Nichteinhalten von Prüfungs- bzw. Abgabeterminen
- Verschmutzungen, Beschädigungen oder sonstiges dem ordnungsgemäßen Ablauf des Studienbetriebs zuwiderlaufendes, den Betrieb störendes, beeinträchtigendes oder schädigendes Verhalten der/des Studierenden oder ihr/ihm zurechenbarer Sachen bzw. Tieren
- das Fernbleiben der Studierenden vom Studium ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund über einen längeren Zeitraum
- das Fehlen eines Aufenthaltstitels, eines allenfalls erforderlichen Impfschutzes oder dgl., der der/dem Studierenden ein Studium an der FH JOANNEUM erlaubt
- eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung der/des Studierenden, welche nach den bestehenden gesetzlichen

Vorschriften auch den Verlust eines öffentlichen Amtes zur Folge hätte

- strafbare bzw. rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Studium bzw. gegen Angehörige der FH JOANNEUM oder verwerfliches bzw. unangemessenes Verhalten gegenüber Angehörigen der FH JOANNEUM bzw. dergleichen im Rahmen von Berufspraktika oder gegenüber VertragspartnerInnen der FH JOANNEUM und deren Angehörigen (insbesondere Beleidigung, Rufschädigung, beharrliche Verfolgung einer Person, Mobbing, sexuelle Belästigung und Sexismus, Rassismus und ähnliches Verhalten)
- alle gesetzlich normierten Gründe, die zu einer sofortigen Beendigung des Studiums führen bzw. berechtigen, sofern das Studium damit nicht automatisch endet und der Vertrag nicht entsprechend automatisch erlischt
- ein persönliches Verhalten, das zur massiven Beeinträchtigung des Ansehens des Lehrgangs zur Weiterbildung bzw. der FH JOANNEUM in der Öffentlichkeit führt (insbesondere auch in sozialen Netzwerken bzw. bei öffentlichen Veranstaltungen der FH JOANNEUM)
- die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung
- die Nichtzahlung des Studierendenbeitrags (ÖH-Beitrag) einschließlich allfälliger Sonderbeiträge

20. Gerichtsstand im Fall der Geltung des KSchG

Für Klagen gegen VerbraucherInnen iSd KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt gemäß § 14 KSchG der Gerichtsstand, in dessen Sprengel die/der Verbraucher/in ihren/seinen Wohnsitz, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat. Wurde der Vertrag mit einer/m Verbraucher/in geschlossen, deren/dessen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, liegt, ist das für den Wohnsitz der/des Verbraucherin/s für Klagen gegen die/den Verbraucher/in örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

21. Generalklausel

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei nicht deutschsprachigen VertragspartnerInnen neben der deutschen Version in englischer Sprache übermittelt.

Im Fall von Unklarheiten, Zweifeln oder dergleichen insbesondere im Zusammenhang mit der Anerkennung oder der Auslegung der AGB gilt jedenfalls die deutsche Version der gegenständlichen AGB.